

10. Jan. 1973

Volksbegehren für die Schaffung eines
Zivildienstes (sog. Münchensteiner-Initiative).

Militärdepartement. Antrag vom 13. Dezember 1972
(Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 26. Dezember 1972
(Zustimmung).
 Departement des Innern. Mitbericht vom 20. Dezember 1972
(Beilage).
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. Januar 1973
(Beilage).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 29. Dezember 1972
(Beilage).
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 29. Dezember 1972
(Beilage).
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
19. Dezember 1972 (Zustimmung).
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 3. Januar 1973
(Beilage).
 Militärdepartement. Stellungnahme vom 8. Januar 1973
(Beilage).
 Departement des Innern. Vernehmlassung vom 10. Januar 1973
(Kenntnisnahme).
 Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 10. Januar 1973
(Kenntnisnahme).
 Finanz- und Zolldepartement. Vernehmlassung vom 10. Januar 1973
(Kenntnisnahme).
 Bundeskanzlei. Vernehmlassung vom 9. Januar 1973
(Kenntnisnahme).

Gestützt auf den Antrag des Militärdepartements sowie auf das Mitberichtsverfahren und auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der vorgelegte Bericht des Militärdepartements über das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (sog. Münchensteiner-Initiative) wird mit nachstehenden Aenderungen genehmigt:

Seite 3, Abschnitte 2, 3 und 4

Im Fall der Initiative ist festzustellen, dass diese mit der Festlegung des von den Initianten gewünschten neuen Inhalts von Artikel 18 der Bundesverfassung weit geht. Sie beschränkt sich nicht darauf, einen allgemein gehaltenen, leitenden Grundsatz aufzustellen, sondern konkretisiert diesen bereits in erheblichem Masse. Es muss daher geprüft werden, ob der Bundesversammlung noch ein Gestaltungsspielraum bleibt oder ob die

- 2 -

Initiative nicht das Gebot der Einheit der Form verletzt, in welchem Fall Antrag auf Ungültigerklärung gestellt werden müsste.

Die im Buchstaben a der Initiative enthaltene Forderung "Militärpflicht als Regel" bezeichnet eine, wenn auch bestimmte Leitlinie. Diese kann mit der Forderung der Schulkoordinationsinitiative Buchstabe a verglichen werden (vgl. BB1 1971 II 1001). Buchstabe b der Initiative umschreibt die Kriterien für die Zulassung zum Zivildienst, die, wie hinten unter Ziffer 321 näher dargelegt wird, sehr allgemein gehalten sind und sowohl einschränkende als auch konkreter gefasste Varianten zulassen. Buchstabe c der Initiative umreisst drei Rahmenbedingungen (vgl. hinter Ziffer 322), innert welcher der Gesetzgeber die praktische Ausgestaltung des Zivildienstes festzulegen hat. Zusammenfassend gelangen wir zum Schluss dass der Text der Initiative der Bundesversammlung jenen Gestaltungsspielraum belässt, der ihr von der Bundesverfassung für Volksbegehren dieser Art zgedacht ist.

Diese Auslegung entspricht der Praxis der Bundesbehörden, die in Zweifelsfällen bisher regelmässig zugunsten einer möglichst freien Ausübung der Volksrechte entschieden hat. Die Bundesversammlung hat bis heute ein einziges Mal ein Volksbegehren ungültig erklärt, nämlich am 15. Dezember 1955 die Volksinitiative für eine Rüstungspause (BB1 1955 II 1463), bei welcher ausser der fehlenden Einheit der Form noch andere Mängel zur Ungültigerklärung beitrugen. Da sowohl das Gültigkeitserfordernis der Einheit der Materie als auch dasjenige der Einheit der Form unseres Erachtens im vorliegenden Falle gewahrt ist, beantragen wir die Initiative für gültig zu erklären.

Seite 4 - 6 (Ziffer 13)

"Der Initiative liegt die Auffassung zugrunde, dass Artikel 18 der Bundesverfassung die Einführung eines Zivildienstes für Deinstverweigerer aus Gewissensgründen nicht zulasse. Die Initianten verlangen daher eine entsprechende Neufassung des Verfassungsartikels.

Der Bundesrat hält diese Betrachtungsweise für zutreffend. Er hat zu keiner Zeit Zweifel darüber offen gelassen, dass der Einführung eines Zivildienstes seines Erachtens eine formelle Verfassungsrevision vorzugehen habe. Die eidgenössischen Räte haben bisher den gleichen Standpunkt eingenommen. Im Schrifttum herrscht ebenfalls die Meinung vor, dass unter dem Begriff der Wehrpflicht im Sinne von Artikel 18 der Bundesverfassung die Pflicht zur persönlichen Dienstleistung in den Heeresklassen der Armee oder im Hilfsdienst oder (subsidiär) zur Entrichtung des Militärflichtersatzes als Ersatzabgabe zu verstehen ist. Die traditionellen Auslegungsmethoden führen zu keinem andern Ergebnis.

- 3 -

In jüngster Zeit ist allerdings auch die Auffassung vertreten worden, die Dienstverweigererfrage lasse sich ohne formelle Verfassungsrevision lösen; es genüge, die Verfassung zeitgemäss auszulegen, d.h. ihr einen neuen, den modernen Anschauungen und Verhältnissen entsprechenden Sinn zu geben.

Wir vermögen solchen Ueberlegungen nicht zu folgen. Denn damit würde man sich auf dem Weg der Interpretation über den offenkundigen, durch eine ständige Praxis bestätigten Willen des historischen Verfassungsgebers hinwegsetzen und in Umgehung der verfassungsändernden Gewalt (Volk und Stände) neues Verfassungsrecht schaffen. Die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen interpretatorischen Umdeutung von Verfassungsrecht ist anlässlich der Einführung des Frauenstimmrechts von Bundesrat, Bundesversammlung und Bundesgericht entschieden verneint worden. Es besteht keine Veranlassung, im vorliegenden, rechtlich sehr ähnlich gelagerten Fall von dieser Auffassung abzurücken. Wie beim Frauenstimmrecht steht auch hier nicht irgendeine Verfassungsbestimmung zur Diskussion. Es geht vielmehr um eine jener Vorschriften, die das Fundament des schweizerischen Staates legten. In der Tat berührt das Problem Militärdienst / Zivildienst wesentliche Elemente unseres nationalen Lebens. Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht als einer der vornehmsten Bürgerpflichten ist im Volk noch heute fest verwurzelt. Nur Volk und Stände können daher darüber entscheiden, ob die bisherige Konzeption der Wehrpflicht beizubehalten oder durch eine neue zu ersetzen sei. Mit ihrem Antrag auf Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung haben die Initianten somit den vom Verfassungsrecht vorgezeichneten, richtigen Weg beschritten."

Seite 7, Zeilen 3 - 6 beifügen *)

Seite 10 Zeile 10 von oben

Die eidgenössischen Räte haben dem Antrag des Bundesrates, der "Zivildienstpetition" keine Folge zu geben, zugestimmt, der Nationalrat

Seite 11 Absatz 4, Zeile 2, beifügen

... 21. Dezember 1950 (AS 1951, 437)

Seite 12 2. Absatz am Ende

... Georges Borel beschloss. In diesem Sinne wurde ...

Seite 13 4. Zeile

1967 (AS 1968, 212) ...

Seite 14 1. Absatz, 10. Zeile

... Glaubenansichten vor. Zu den Bürgerpflichten im Sinne von Artikel 49, Absatz 5 der Bundesverfassung gehört auch die Wehrpflicht. Die Dienstverweigerung ...

*) "Die damals aufgekommenen Bestrebungen zur Lösung des Problems entsprangen ideellen Motiven, die dann gegen Kriegsende vor allem in der pazifistischen Bewegung ihren Ausdruck fanden."

- 4 -

Seite 14 2. Absatz

Das Wort "lückenlosen" ist zu streichen.

Seite 14 und 15 Terminologie 3. Absatz und 1. Absatz

Es ist überall das Wort "taugliche" an Stelle von gesunde "Schweizer" & "Bürger" zu **setzen**.

Seite 19 1. Absatz

gemildert. Auf die Bestrafung kann jedoch solange nicht verzichtet werden, als unsere Rechtsordnung die Militärdienstpflicht als allgemeine Bürgerpflicht kennt.

Seite 23 2. Absatz letzter Satz wird wie folgt ersetzt:

"Wir möchten die Tatsache eines solchen Gewissenskonfliktes anerkennen und ihr angemessen Rechnung tragen."

4. Absatz, dritter Satz wird wie folgt ersetzt:

"Wir halten es für gerechtfertigt, dieser Minderheit entgegenzukommen und ihr Gewissen zu achten. Damit wird auch ein Aergernis beseitigt, das ...

5. Absatz, 1. Satz

"Wenn der Bundesrat somit zur Auffassung gelangt ist, dass Dienstverweigerern aus Gewissensgründen die Leistung eines sinnvollen Gemeinschaftsdienstes ermöglicht werden soll, möchte er doch deutlich festhalten, dass sich die Zulassung zu einem die Militärflicht ersetzenden Zivildienst auf jene Fälle beschränken muss, in welchen vom Betroffenen im Verlauf eines genau geregelten Verfahrens glaubhaft gemacht wird, dass

Seite 24 Zeilen 5 - 9

Der Einführung eines Zivildienstes stimmen wir darum zu, weil wir die Autonomie des Gewissens des Einzelnen und damit seinen Gewissensentscheid achten möchten.

Seite 26 1. Absatz am Schluss

... verlangt würde, sodass dieser Dienst den echten Dienstverweigerern dient und nicht als bequemer Ausweichort für Dienstscheue gelten könnte.

Beschlussesentwurf

In Artikel 2 ist anstatt der Bundesverfassung das Wort "Bundesversammlung" einzusetzen.

- 5 -

Veröffentlichung:
Bundesblatt.

Protokollauszug an:

- EPD	5	
- EDI	3	
- JPD	3	
- EMD	4	
- FZD	9	
- EFK	2	
- EVD	3	
- EVED	3	
- BK	4	(Hb, Br. Sa. Mz)
- Fin. Del.	2	

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwarz

8250.4 v. 72

Bern, den 13. Dezember 1972

AusgeteiltAn den
B u n d e s r a tVolksbegehren für die Schaffung
eines Zivildienstes (sog. München-
steiner-Initiative)

Das Militärdepartement beehrt sich, dem Bundesrat den beiliegenden Entwurf zu einem Bericht an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (sog. Münchensteiner-Initiative) zu unterbreiten. Es stellt den Antrag, diesen Bericht zu genehmigen.

EIDGENOESSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT:

1 Beilage

Protokollauszug an das Eidg. Militärdepartement (10 Ex.) und
an die Bundeskanzlei

Zum Mitbericht an die Departemente.

I.1. - Ma/W

3003 Bern, den 20. Dezember 1972

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (sog. Münchensteiner-Initiative)

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Militärdepartements vom
13. Dezember 1972

Die nachstehend formulierten Aenderungsanträge zum Berichtsentwurf betreffen im wesentlichen Textstellen, die uns mit der auf Seite 22 im letzten Absatz zu Recht vertretenen Auffassung, "dass heute die Zeit für eine grundsätzliche Lösung des Dienstverweigerungsproblems ... gekommen sei", nicht ganz im Einklang zu stehen scheinen. Da der Bericht davon ausgeht, dass die Schaffung eines Zivildienstes heute begründet ist, sollte der Eindruck vermieden werden, dass die Zustimmung zur Initiative lediglich ein ausserordentliches Entgegenkommen bedeutet. Eine unabhängig davon beantragte Aenderung betrifft eine Formulierung auf Seite 7.

In diesem Sinne beantragen wir folgende Neufassungen und Streichungen:

- 2 -

S. 7, Zeilen 3 - 6:

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

"Die damals aufgekommenen Bestrebungen zur Lösung des Problems entsprangen ideellen Motiven, die dann gegen Kriegsende vor allem in der pazifistischen Bewegung ihren Ausdruck fanden."

Es scheint uns nicht richtig zu sein, zwischen "ideellen Motiven" und einem "politischen Pazifismus" einen Gegensatz zu konstruieren.

S. 14, 12. Zeile:

Die Worte "in erster Linie" sollten durch das Wörtchen "auch" ersetzt werden.

S. 23, Zeile 12 ff.:

Anstelle des Satzes:

"Wenn wir auch sachlich Rechnung tragen"

beantragen wir zu schreiben:

"Wir möchten die Tatsache eines solchen Gewissenskonfliktes anerkennen und ihr angemessen Rechnung tragen."

S. 23, Zweiter Absatz:

Wir beantragen,
den ganzen Absatz, der mit den Worten beginnt: "In diesem Zusammenhang ... " zu streichen.

S. 23, Dritter Absatz:

Anstelle des Satzes:

"Im Geiste der Toleranz" ... Gewissen zu achten"

beantragen wir zu formulieren:

- 3 -

"wir halten es für gerechtfertigt, dieser Minderheit entgegenzukommen und ihr Gewissen zu achten."

S. 23, Vierter Absatz:

Anstelle des Satzes:

"Wenn der Bundesrat Gewissenskonflikt bringen würde"

beantragen wir zu formulieren:

"Wenn der Bundesrat somit zur Auffassung gelangt ist, dass Dienstverweigerern aus Gewissensgründen die Leistung eines sinnvollen Gemeinschaftsdienstes ermöglicht werden soll, möchte er doch ... (Rest einverstanden).

S. 24, Zeilen 5 - 9:

Anstelle des Satzes:

"Der Einführung eines Zivildienstes des Einzelnen"

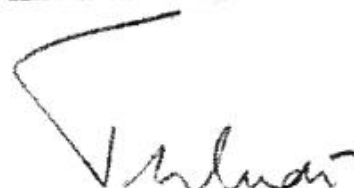
beantragen wir zu schreiben:

"Der Einführung eines Zivildienstes stimmen wir darum zu, weil wir die Autonomie des Gewissens des Einzelnen und damit seinen Gewissensentscheid achten möchten."

S. 26, Schluss des ersten Absatzes:

Streichung des Nebensatzes: "so dass dieser Dienst nicht als bequemerer Ausweichort für Dienstscheue gelten könnte."

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN



Volksbegehren für die Schaffung
eines Zivildienstes

3003 Bern, 8. Januar 1973

M.876/Zw/wz

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Militärdepartements vom 13. Dezember 1972

I. Berichtsentwurf

1. Seite 3, zweiter Absatz. Wir beantragen, den Schluss des letzten Satzes (so dass muss), weil sprachlich unrichtig, wie folgt zu fassen: "..., in welchem Fall der Bundesversammlung Antrag auf Ungültigerklärung gestellt werden müsste."

2. Seiten 4 - 6 (Ziffer 13). Die Erörterungen über die rechtliche Notwendigkeit einer Verfassungsänderung enthalten teils Wiederholungen, teils Betrachtungen zum Thema der sogenannten topischen Interpretation, die zu Kritik Anlass geben könnten. Wir beantragen daher, das Kapitel wie folgt neu zu redigieren:

"Der Initiative liegt die Auffassung zugrunde, dass Artikel 18 der Bundesverfassung die Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht zulasse. Die Initianten verlangen daher eine entsprechende Neufassung des Verfassungsartikels.

Der Bundesrat hält diese Betrachtungsweise für zutreffend. Er hat zu keiner Zeit Zweifel darüber offen gelassen, dass der Einführung eines Zivildienstes seines Erachtens eine formelle Verfassungsrevision vorauszugehen habe. Die eidgenössischen Räte haben bisher den gleichen Standpunkt eingenommen. Im Schrifttum herrscht ebenfalls die Meinung vor, dass unter dem Begriff der Wehrpflicht im Sinne

von Artikel 18 der Bundesverfassung die Pflicht zur persönlichen Dienstleistung in den Heeresklassen der Armee oder im Hilfsdienst oder (subsidiär) zur Entrichtung des Militärflichtersatzes als Ersatzabgabe zu verstehen ist. Die traditionellen Auslegungsmethoden führen zu keinem andern Ergebnis.

In jüngster Zeit ist allerdings auch die Auffassung vertreten worden, die Dienstverweigererfrage lasse sich ohne formelle Verfassungsrevision lösen; es genüge, die Verfassung zeitgemäss auszulegen, d.h. ihr einen neuen, den modernen Anschauungen und Verhältnissen entsprechenden Sinn zu geben.

Wir vermögen solchen Ueberlegungen nicht zu folgen. Denn damit würde man sich auf dem Weg der Interpretation über den offenkundigen, durch eine ständige Praxis bestätigten Willen des historischen Verfassungsgebers hinwegsetzen und in Umgehung der verfassungsändernden Gewalt (Volk und Stände) neues Verfassungsrecht schaffen. Die rechtliche Zulässigkeit einer derartigeninterpretatorischen Umdeutung von Verfassungsrecht ist anlässlich der Einführung des Frauenstimmrechts von Bundesrat, Bundesversammlung und Bundesgericht entschieden verneint worden. Es besteht keine Veranlassung, im vorliegenden, rechtlich sehr ähnlich gelagerten Fall von dieser Auffassung abzurücken. Wie beim Frauenstimmrecht steht auch hier nicht irgendeine Verfassungsbestimmung zur Diskussion. Es geht vielmehr um eine jener Vorschriften, die das Fundament des schweizerischen Staates legten. In der Tat berührt das Problem Militärdienst/Zivildienst wesentliche Elemente unseres nationalen Lebens. Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht als einer der vornehmsten Bürgerpflichten ist im Volk noch heute fest verwurzelt. Nur Volk und Stände können daher darüber entscheiden, ob die bisherige Konzeption der Wehrpflicht beizubehalten oder durch eine neue zu ersetzen sei. Mit ihrem Antrag auf Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung haben die Initianten somit den vom Verfassungsrecht vorgezeichneten, richtigen Weg beschritten."

3. Seite 12, zweiter Absatz. Es ist nicht klar, auf was sich das Wort "Damit" im letzten Satz bezieht. Eine Ueberprüfung drängt sich auf. Wir stellen entsprechend Antrag.

4. Seite 14, erster Absatz. Die Feststellung im drittletzten Satz, dass als bürgerliche Pflichten im Sinne von Artikel 49 Absatz 5 der Bundesverfassung in erster Linie die militärischen Pflichten gelten, kann als übertrieben empfunden werden. Wir beantragen folgende Fassung: "Zu den Bürgerpflichten im Sinne von Artikel 49 Absatz 5 der Bundesverfassung gehört auch die Wehrpflicht."

- 3 -

5. Seite 14, zweiter Absatz. Wir beantragen, das Wort "lückenlosen", weil missverständlich, zu streichen.

6. Seiten 14 und 15. Das eine Mal wird ausgeführt, dass je-
der Schweizer wehrpflichtig sei; das andere Mal wird erklärt, die
Wehrpflicht obliege jedem gesunden, jedem tauglichen Schweizer.
Eine Vereinheitlichung der Terminologie dürfte sich schon deshalb
empfehlen, weil hier unter "tauglich" offenbar nur die physische
Tauglichkeit verstanden wird, nicht aber auch die psychische, der
im Zusammenhang mit der Dienstverweigererfrage ebenfalls Bedeutung
zukommt. Wir stellen entsprechend Antrag.

7. Seite 19, erster Absatz. Unserer Rechtsordnung sind nicht
nur die absoluten Rechte, sondern auch die absoluten Pflichten
fremd. Wir beantragen, den letzten Satz etwa wie folgt zu fassen:
"Auf die Bestrafung der Dienstverweigerer kann jedoch so lange
nicht verzichtet werden, als unsere Rechtsordnung die Militärdienst-
pflicht als allgemeine Bürgerpflicht kennt."

8. Seite 23, vierter Absatz. Die Wendungen "im Geiste der
Toleranz sind wir bereit" und "damit beseitigen wir auch ein Aerger-
nis" sind missverständlich. Ist mit "wir" der Bundesrat gemeint
oder der Souverän? Die gleiche Bemerkung gilt für die Wendung "der
Einführung eines Zivildienstes stimmen wir darum zu" auf Seite 24,
erster Absatz. Eine Ueberprüfung des Textes drängt sich auf. Wir
stellen entsprechend Antrag.

9. Seite 23, fünfter Absatz. Entweder ist der Glaubens- oder
Gewissenskonflikt nachzuweisen oder dann glaubhaft zu machen. Aber
nicht beides kumulativ. Wir beantragen, der Text sei zu überprüfen.

10. Seite 26, vierter Absatz. Der letzte Satz "Aus diesen
Ueberlegungen zuzustimmen sei" ist von diesem Absatz zu tren-
nen und mit dem ersten Absatz auf Seite 27 zu verbinden, zu dem
er inhaltlich gehört. Wir stellen entsprechend Antrag.

- 4 -

II. Beschlussesentwurf

Wir beantragen, in Artikel 2 das Wort "Bundesverfassung"
durch "Bundesversammlung" zu ersetzen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Frey', written in a cursive style.

3003 Bern, den 29. Dezember 1972

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tVolksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (sog. Münchensteiner-Initiative)

800

M i t b e r i c h tzum Antrag des Militärdepartements vom
13. Dezember 1972Wir stimmen dem Antrag des Militärdepartementes zu.

Insbesondere begrüßen wir es, dass in der Antragsbegründung auf das den Dienstverweigerern im Geiste der Toleranz gemachte Zugeständnis hingewiesen wird.

Dies erscheint umso wichtiger, als jahraus, jahrein eine grosse Mehrheit der wehrpflichtigen Schweizerbürger bereit ist, ihren Dienst in der Armee im Interesse der Allgemeinheit voll zu erfüllen.

Eine "moralische Aufwertung" der Dienstverweigerer, die sich bis anhin immerhin ausserhalb der geltenden Rechtsordnung gestellt haben, würde uns gefährlich erscheinen. Wir können deshalb den Abänderungsanträgen des Departements des Innern bezüglich der Seiten 23, 24 und 26 des Antrages nicht zustimmen und unterstützen die Formulierung des Militärdepartementes.

In Art. 2 des Beschlussesdispositivs ist ein Verschrieb wie folgt zu korrigieren:

"Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung Bericht und Antrag..... zu unterbreiten."

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Volksbegehren für die Schaffung
eines Zivildienstes (sog. München-
steiner-Initiative)

M I T B E R I C H T

zum Antrag des Eidgenössischen Militärdepartementes
vom 13. Dezember 1972

Wir sind mit dem Entwurf für einen Bericht an die Bundesversammlung betreffend das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes einverstanden. In Art. 2 des Beschlussesentwurfes muss das Wort "Bundesverfassung" ersetzt werden durch "Bundesversammlung".

Im Bericht wird richtigerweise davon ausgegangen, dass es Aufgabe der Ausführungsgesetzgebung sein werde, die als Zivildienst vorzusehenden Tätigkeiten, seine Organisation und weitere Fragen zu ordnen. Im Hinblick auf die Aufgaben, die im Rahmen der Gesamtverteidigung, zu welcher neben der militärischen Landesverteidigung auch die wirtschaftliche Kriegsvorsorge gehört, zu lösen sind, kommt den Aspekten des Arbeitsmarktes besondere Bedeutung zu. Deshalb wird auch die Frage mitgeprüft werden müssen, wieweit der Zivildienst in unsicheren Zeiten sowie Kriegszeiten im Sinne des Arbeitseinsatzes gestaltet

- 2 -

werden soll. Auch in Friedenszeiten ergeben sich im Interesse der
Allgemeinheit liegende Zivildienstaufgaben.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, 3. Januar 1973

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Volksbegehren für die Schaffung eines
Zivildienstes (Münchensteiner-Initiative)

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Militärdepartementes
vom 13. Dezember 1972

1. Die Ausführungen auf S. 3 Abs. 3 zur Frage der Einheit der Form bedürfen unseres Erachtens der Ergänzung. Der Hinweis auf die zurückhaltende Praxis in Sachen Ungültigerklärung vermag nicht zu genügen; der Bundesrat hat konkret darzulegen, inwiefern er noch Gestaltungsspielraum sieht. Diese Begründung könnte z.B. wie folgt lauten:

"Buchstabe a der Initiative: Die Forderung "Militärpflicht als Regel" enthält eine, wenn auch bestimmte Leitlinie. Sie ist mit der Forderung der Schulkoordinationsinitiative Buchstabe a (einheitliches Schuleintrittsalter, einheitlicher Schulbeginn und einheitliche Schuldauer) zu vergleichen (vgl. BB1 1971 II 1001).

Buchstabe b der Initiative: Die Kriterien für die Zulassung zum Zivildienst sind, wie hinten unter Ziffer 321 näher dargelegt wird, sehr allgemein gehalten und lassen sowohl einschränkende als auch konkreter gefasste Varianten zu; somit ist dem Verfassungsgesetzgeber Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Buchstabe c der Initiative umreisst drei Rahmenbedingungen (vgl. hinten Ziffer 322), innert welcher der Gesetzgeber die praktische Ausgestaltung des Zivildienstes festzulegen hat. Innerhalb dieser Richtlinien besteht auch hier ein gewisser Gestaltungsspielraum.

Zusammenfassend gelangen wir zum Schluss, dass der Text der Initiative der Bundesversammlung jenen Gestaltungsspielraum belässt, der ihr von der Bundesverfassung für Volksbegehren dieser Art zgedacht ist."

2. Der Satz "Die eidg. Räte ..." S. 10 Zeile 10 von oben, könnte missverstanden werden. Wir schlagen folgende Neufassung vor:
 "Die eidgenössischen Räte haben dem Antrag des Bundesrates, der "Zivildienstpetition" keine Folge zu geben, zugestimmt, der Nationalrat..."
3. Auf den Seiten 11 Abs. 4 (Novelle 1950) und 13 Zeile 4 von oben (Revision 1967) würden wir die Angabe der AS-Zitate begrüßen:
 AS 1951 437, 1968 212.
4. Wir fragen uns, ob auf den Seiten 23 Abs. 4 oder 24 unten zur Stützung der Argumentation des Bundesrates nicht ein kurzer

Ueberblick über die Regelungen anderer Staaten, mindestens der neutralen, die das Institut des Zivildienstes kennen, gegeben werden könnte.

5. Wir unterstützen ferner die im Mitbericht des Eidg. Departementes des Innern vom 20. Dezember 1972 vorgeschlagenen Neufassungen und Streichungen.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

8250.4/72

3003 Bern, den 8. Januar 1973

AusgeteiltAn den
Bundesrat

S t e l l u n g n a h m e

zu den Mitberichten der Departemente und der Bundeskanzlei zum Antrag des Militärdepartements vom 13. Dezember 1972 betreffend das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (sog. Münchensteiner-Initiative)

Zu den in den Mitberichten der Departemente und der Bundeskanzlei gemachten Vorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Departement des Innern

S. 7, Zeilen 3 - 6 : einverstanden

S. 14, Zeile 12 : einverstanden

S. 23, Zeilen 12 - 14 : einverstanden

S. 23, Absatz 2 : In Uebereinstimmung mit dem Finanz- und Zolldepartement möchten wir an diesem Absatz festhalten. Wir beantragen Ablehnung des Streichungsantrags.

S. 23, Absatz 3 : Mit der Aenderung sind wir einverstanden. Der Hinweis darauf, dass es sich um eine sehr kleine Minderheit handelt, sollte jedoch beibehalten bleiben.

S. 23, Absatz 4 : einverstanden

S. 24, Zeilen 5 - 9 : In Uebereinstimmung mit dem Finanz- und Zolldepartement beantragen wir, die fragliche Stelle unverändert zu lassen.

S. 26, Schluss des 1. Absatz : Auch auf diese Feststellung möchten wir nicht verzichten.

2. Justiz- und Polizeidepartement

S. 3, 2. Absatz, letzte Zeile : einverstanden

Ziff. 13 : Wir möchten uns dieser Straffung des Textes nicht widersetzen, wenn wir es auch bedauern, dass damit Ausführungen wegfallen, die wir als nützlich erachtet hätten.

S. 12, 2. Absatz : Das Wort "damit" kann ersetzt werden durch die Wendung "in diesem Sinn".

S. 14, 1. Absatz : Dieser Bemerkung wird mit dem Vorschlag des Departements des Innern Rechnung getragen.

S. 14, 2. Absatz : einverstanden

S. 14, 7. letzte Zeile : Wir sind damit einverstanden, das Wort "gesund" durch "tauglich" zu ersetzen. (Der Begriff der Diensttauglichkeit umschliesst die körperliche und geistige Tauglichkeit)

S. 19, 1. Absatz : einverstanden

S. 23, 4. Absatz : einverstanden gemäss dem Vorschlag des Departements des Innern.

S. 23, 5. Absatz : Wir sind einverstanden mit der Wendung "glaubhaft gemacht wird".

S. 26, 4. Absatz : Wir möchten an der bisherigen Fassung festhalten, die uns richtig zu sein scheint.

3. Finanz- und Zolldepartement

Auf die Bemerkungen zu den S. 23, 24 und 26 haben wir bereits unter Ziff. 1 (Departement des Innern) hingewiesen.

4. Volkswirtschaftsdepartement

Keine Bemerkungen.

5. Bundeskanzlei

S. 3, Absatz 3 : Mit der beantragten Ergänzung sind wir grundsätzlich einverstanden. Sie bedarf noch der redaktionellen Bereinigung.

S. 10, 10. Zeile: einverstanden

S. 11, Absatz 4 : einverstanden

S. 23, Absatz 4 und 24 unten : Es ist vorgesehen, in der Botschaft zum neuen Verfassungsartikel rechtsvergleichende Hinweise über ausländische Zivildienstlösungen zu geben. Diese Materie ist zur Zeit auch im Ausland stark im Fluss (Deutschland, Italien!); ihre richtige Darstellung bedarf umfangreiche Nachforschungen, mit denen bereits begonnen wurde, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Einzelheiten über ausländische Lösungen gehören u.E. auch in systematischer Hinsicht nicht in den heutigen Bericht.